

Erläuterungen und Argumente zu den einzelnen Positionen für Energiegenossenschaften

BWGV, Karlsruhe, im März 2014

1. Die Direktverbrauchsregelung gem. § 39 Abs. 3 EEG sollte erhalten bleiben und in § 37 EEG aufgenommen bzw. mit dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden.

Erläuterungen/Argumente zu 1.:

Die Direktverbrauchsregelung/Direktverbrauchsausgleich gem. § 39 Abs. 3 EEG 2012 wird auch als „solares Grünstromprivileg“ bezeichnet. Der Begriff „solares Grünstromprivileg“ sollte aber nicht mehr benutzt werden, weil im Koalitionsvertrag die Abschaffung des Grünstromprivilegs gefordert wird.

Die Direktverbrauchsregelung bedeutet, dass auf Strom, den eine Genossenschaft mit einer PV-Anlage erzeugt und in unmittelbarer Umgebung, ohne durch das öffentliche Netz zu gehen, an den Gebäudebesitzer verkauft, nur eine um 2 Cent verminderte EEG-Umlage zahlen muss.

Der Direktverbrauchsausgleich wurde zum 1. April 2012 eingeführt. In der Folge wurde das Geschäftsmodell unter den Energiegenossenschaften entwickelt und standardisiert, sodass bis Ende des Jahres 2013 hunderte genossenschaftlicher Anlagen unter diesem Modell mit dem Schwerpunkt der lokalen Vermarktung unter Bürgerbeteiligung ans Netz gingen. Dies ermöglichte es, trotz der dramatisch gesunkenen Einspeisevergütung, auch kleinere Anlagen, die für die Direktvermarktung unrentabel sind (i.d.R. erst ab 1 MWp möglich) mit Bürgerbeteiligung zu realisieren. Zweitens wurden hier auch gemeinsam mit der Wohnungswirtschaft neue Konzepte entwickelt, wie gerade auf den bisher schwer zugänglichen Mehrfamilienhäusern und Wohnungseigentümergeinschaften gute PV-Projekte realisiert werden konnten. Fällt nun diese Regelung, würde einer der wichtigsten Bausteine für eine dezentrale, bürgernahe Energiewende fallen. Die lokale Energiewende muss gerade für kleinere und mittlere Projekte gefördert und nicht ausgebremst werden.

Deshalb muss die Direktverbrauchsregelung (§ 39 Abs. 3 EEG 2012) aus § 39 EEG 2012 herausgelöst werden und erhalten bleiben bzw. mit dem Eigenverbrauch gleichgestellt wird. Es wird betont, dass diese Regelung nicht von der EU-Kommission kritisiert wurde und die Aussage der Bundesregierung, die Regelung werde kaum genutzt, nur für das Grünstromprivileg nach § 39 Abs. 1 EEG 2012, keinesfalls jedoch für das von Genossenschaften genutzte § 39 Abs. 3 EEG 2012 gilt.

2. Die ersten 1,25 Mio. kWh des erzeugten Erneuerbaren-Energien-Stroms im Jahr sollten von der Eigenverbrauchsabgabe befreit sein.

3. Die Mitglieder einer Energiegenossenschaft, die den miterzeugten Erneuerbare-Energien-Strom selbst verbrauchen, sollten sonstigen Selbstverbrauchern gleichgestellt und von der EEG-Umlage gem. § 37 Abs. 3 befreit bzw. gleich belastet werden.

Erläuterungen/Argumente zu 2. und 3.:

Die Geschäftsmodelle mit lokalem Verkauf bzw. Verbrauch von PV-Strom, die nach dem Absenken der Vergütungen und dem Marktintegrationsmodell Hauptgeschäft der Energiegenossenschaften sind, müssen entgegen den Änderungsvorschlägen im Referentenentwurf erhalten und erwünscht bleiben. Ansonsten wäre dies das Ende der Akteursvielfalt und mit ihr der dezentralen Energiewende. Konkret:

Zu 2. Eigenverbrauch aus EE muss für die ersten 1,25 Mio. kWh von der EEG-Umlage befreit bleiben (entspricht bei PV rund 1 MWp und bei KWK-Anlagen bei zukünftig 5.000 Volllaststunden rund 250 kWp Leistung). Netzgebühren zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebs wären vertretbar, weil das Netz der öffentlichen Versorgung zumindest teilweise zum Bezug des Reststroms und zur Einspeisung genutzt wird. Die geforderte Finanzierung anderer EE-Anlagen über eine EEG-Abgabe auf eigenerzeugten EE-Strom ergibt jedoch keinen Sinn. Die Vermietung von PV-Anlagen zur Eigenstromerzeugung auf Gewerbeflächen ist ein neues Geschäftsfeld für Energiegenossenschaften. Mit der Eigenstrombelastung wäre neben der lokalen Vermarktung (siehe Forderung 1) das zweite wichtige neue Geschäftsfeld für Genossenschaften zukünftig aufgrund der Vorschläge im Referentenentwurf wirtschaftlich nicht mehr umsetzbar. Auch der Betrieb von BHKWs in Mehrfamilienhäusern und Kleingewerbe wäre durch die Eigenverbrauchsabgabe wirtschaftlich massiv gefährdet.

Zu 3. Bisher werden Mitglieder einer Energiegenossenschaft, wenn sie den durch die Erneuerbare-Energien-Anlage miterzeugten Strom selbst vor Ort verbrauchen, nicht mit Letztverbrauchern, die den Erneuerbare-

Energien-Strom erzeugen und selbst vor Ort verbrauchen, gleichgestellt. So muss bspw. eine Gemeinde als Mitglied einer Energiegenossenschaft, die auf dem Dach der kommunalen Schule eine PV-Anlage betreibt, entweder die volle EEG-Umlage oder die um zwei Cent reduzierte EEG-Umlage (Direktverbrauchsausgleich gem. § 39 Abs. 3 EEG 2012 n.F.) zahlen, wenn der miterzeugte Erneuerbare-Energien-Strom in der Schule selbst verbraucht wird. Tatsächlich sind Letztverbraucher und Mitglieder einer Energiegenossenschaft und damit Miterzeuger ein und derselbe Zusammenhang/Tatbestand/Gegenstand, weil beide die Stromerzeugungsanlage als Eigen- bzw. Miterzeuger betreiben und den erzeugten Strom vor Ort selbst verbrauchen. Die Mitglieder erhalten Strom von ihrer eigenen Genossenschaft, die ihnen also gehört.

Durch die Bündelung von Erzeugung und Verbrauch vor Ort werden die Investitionen im Übertragungsnetz reduziert, da durch Mitgliederorientierung möglichst bedarfsgerecht produziert wird. Gerade dezentrale und kommunale Projekte von Energiegenossenschaften steigern zudem die Akzeptanz und Motivation von Bürgerinnen und Bürgern für die Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Projekte in den Regionen. Zusätzlich stärken Energiegenossenschaften regionale Wertschöpfungskreisläufe, da Bürgerinnen und Bürger gemeinsam in Projekte investieren, die mit lokalen Unternehmen und Banken, Handwerkern und Projektierern realisiert werden und von denen auch die Kommunen durch Steuereinnahmen profitieren.

Demzufolge sollten Mitglieder einer Energiegenossenschaft, die den miterzeugten Erneuerbare-Energien-Strom selbst verbrauchen, sonstigen Selbstverbrauchern gleichgestellt und von der EEG-Umlage gem. § 37 Abs. 3 EEG 2012 n.F. befreit bzw. gleich belastet werden.

4. Die Grenze für die EEG-Vergütung sollte auf mindestens 1 MW installierte Leistung angehoben werden.

Erläuterungen/Argumente zu 4.:

Ab 1. August 2014 sollen alle Neuanlagen ab einer installierten Leistung von über 500 kW verpflichtend direktvermarktet werden und haben nicht mehr die Möglichkeit eine reine Einspeisevergütung zu bekommen. Diese Grenze sinkt in zwei Stufen weiter. D.h. ab 1. Januar 2016 alle Neuanlagen mit einer Leistung von über 250 kW und ab 1. Januar 2017 von über 100 kW.

Bei so niedrigen Grenzen wären sehr viele Projekte von Energiegenossenschaften betroffen. Kleine und mittlere Marktteilnehmer, wie z.B. Energiegenossenschaften sind nicht in der Lage, die notwendige Infrastruktur, Finanzen und das Prognoserisiko zu stemmen, um eigenständig ihre Anlagen direkt zu vermarkten. Aus diesem Grund sind sie praktisch davon abhängig, dass ein Direktvermarkter ihre Anlage vermarktet. Der Direktvermarkter ist aber rechtlich nicht verpflichtet einen Direktvermarktungsvertrag abzuschließen und wird allein aus wirtschaftlicher Sicht entscheiden, ob es sich lohnt den Strom der Energiegenossenschaften zu vermarkten und sich dies mit einem Entgelt bezahlen lassen. Aufgrund des erhöhten Kostenaufwandes bei der Vermarktung kleinerer Anlagen, werden die Direktvermarktungsentgelte für solche Anlagen höher ausfallen. Im Umkehrschluss werden die Direktvermarkter geringe Vermarktungserlöse an den Anlagenbetreiber auszahlen und somit die Finanzierungsmöglichkeit von Neuanlagen schmälern. Die Folge wäre geringerer Zubau bei solchen Projekten und damit bei Energiegenossenschaften.

Aus diesem Grund ist eine Erhöhung der generellen Grenze auf 1 MW installierte Leistung unbedingt notwendig. D.h. nur Anlagen über 1 MW müssen direkt vermarktet werden und alle Anlagen darunter können weiterhin eine Einspeisevergütung erhalten.

5. Der Windausbau im Binnenland sollte auch an windschwächeren Standorten weiterhin mit stabilen Vergütungssätzen möglich sein.

Erläuterungen/Argumente zu 5.:

Auch im Binnenland muss rentable Windenergieerzeugung möglich sein, hierfür sind Vergütungssätze erforderlich, die auch in Baden-Württemberg Windkraftprojekte erlauben. Gerade in Süddeutschland ist der verstärkte Ausbau von Windenergie notwendig, um die entstehende Stromlücke nach Abschalten der Atomkraftwerke zu ersetzen. Windenergie an Land stellt derzeit die günstige Stromerzeugungsart aus Erneuerbaren Energien dar und darf nicht ausgebremst werden. Um Windenergieanlagen mit ihren langen Planungszeiten (36 Monate) realisieren zu können sind langfristige Planungshorizonte notwendig, alle Unsicherheiten unterhalb dieser Grenze verhindern Investitionen.

6. Es sollten angemessenere Übergangsfristen für die einzelnen Erneuerbare-Energien-Technologien eingeführt werden.

Erläuterungen/Argumente zu 6.:

Viele Projekte haben Vorlaufzeit von einem bis zu mehreren Jahren und würden bei der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Übergangsregelung auf,den Projektierungskosten sitzen bleiben. Bezugspunkt für die Gewährung des Vertrauensschutzes, das heißt, der Gewährung der Vergütungshöhen nach dem EEG 2012, sollte der Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung, entsprechend der jeweiligen Landesgesetzgebung, sein. Der im Eckpunktepapier vorgesehene 1. August 2014 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des novellierten Gesetzes ohne Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Antragstellung greift hier deutlich zu kurz und würde laufende Projekte gefährden. Die Errichtung der EE-Anlagen muss dann spätestens bis zum 31.12.2015 erfolgen. Wenn die Übergangsregelungen nicht geändert werden, wären auch einige Projekte von Energiegenossenschaften gefährdet.

7. Für Biomasseanlagen sollte eine sinnvolle Lösung erarbeitet werden, wie diese auch nach 20 Jahren weiter wirtschaftlich betrieben werden können. Nur unter dieser Voraussetzung kann nachhaltig ökologische Nahwärme für Energiegenossenschaften erzeugt werden.

Erläuterungen/Argumente zu 7.:

Um den **Weiterbetrieb von Biomasseanlagen** und die angeschlossene Nahwärmeerzeugung sicherzustellen muss eine wirtschaftlich sinnvolle Regelung getroffen werden. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass diese zur Netzentlastung den Strom nachfrageorientiert einspeisen. Folgende Formulierung wäre hierfür denkbar:

Anlagen zur Stromerzeugung aus Biogas und Biomethan haben unbeschadet des Ablaufs der Vergütungsdauer von 20 Kalenderjahren Anspruch auf die Fortzahlung der zuletzt gewährten Vergütung, längstens jedoch für 20 weitere Kalenderjahre, solange sie die Voraussetzungen für die Erlangung der Flexibilitätsprämie erfüllen und mindestens 40% des Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage ... zu diesem Gesetz erzeugen; der Wärmeeigenverbrauch der Anlage wird in diesem Zusammenhang nicht als Nutzwärme anerkannt. Der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung erstreckt sich nicht auf den KWK-Bonus, soweit hierauf ein Vergütungsanspruch bestand.

Diese Bestimmung würde keine Erhöhung der EEG-Umlage bewirken, da die Umlagekosten, die aus der Betreibung der Bestandsanlagen resultieren, im Strompreis für Strom aus Biogas bereits enthalten sind. Die Zielrichtung ist nicht die Erhöhung des Stromangebots aus Biogas sondern dessen Flexibilisierung.

8. Kleine und mittlere Marktakteure wie Energiegenossenschaften sollten nicht ihre Erneuerbaren-Energien-Projekte über Ausschreibungsverfahren refinanzieren müssen. Sofern die Politik Ausschreibungen einführen möchte, sollten kleinere und mittlere Marktakteure bei der Erstellung und Einführung von Ausschreibungen hinreichende Berücksichtigung finden.

Erläuterungen/Argumente zu 8.:

Ab 2017 soll die Förderhöhe der erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen im Wettbewerb ermittelt werden.

Ausschreibeverfahren für dezentrale Energieprojekte sind kaum für dezentrale Akteure umsetzbar, weil das Verfahren in der Planung kostenintensiv und mit wirtschaftlichen Risiken verbunden ist. Ferner verursachen Ausschreibeverfahren Verzerrungen im Wettbewerb durch hierdurch geförderte Konzentrationsprozesse. Bisher konnte in keinem Land empirisch nachgewiesen werden, dass Ausschreibeverfahren zum erfolgreichen Ausbau von Erneuerbaren Energien zu günstigeren volkswirtschaftlichen Kosten führen.

Energiegenossenschaften, die zumeist in Gemeinschaft von Bürgern, Landwirten, Kommunen oder regionalen Unternehmen und Banken betrieben werden, wären wirtschaftlich, finanziell und fachlich kaum in der Lage, an Ausschreibeverfahren teilzunehmen. Lediglich große Energieunternehmen oder Projektentwickler hätten diese Kapazitäten. Zudem würde immer der Bewerber den Zuschlag erhalten, der das günstigste Angebot abgibt. Dies führt im Endeffekt aber nicht zu dem für die Regionen und öffentliche Hand wirtschaftlich

besten Ergebnis. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, bei der die Wertschöpfung in der Region bleibt und ein bedarfsgerechter Ausbau von Erneuerbaren Energien vor Ort gefördert wird.

Ausschreibeverfahren begünstigen große Unternehmen. Im Ergebnis führen sie zudem zur Oligopolisierung des Marktes, zu hohen Kosten und einer geringeren Anzahl an Wettbewerbern. Sofern die Bundesregierung jedoch an der Idee der Ausschreibeverfahren unbedingt festhält, ist eine hinreichende Berücksichtigung kleinerer und mittlerer Marktakteure bei der Erstellung, Einführung und Durchführung von solchen Verfahren zwingend erforderlich. Ausschreibeverfahren für sehr große Energieprojekte könnten jedoch gerechtfertigt sein.